



ArcelorMittal

Allgemeine Verkaufsbedingungen

ArcelorMittal Träger und Spundwand GmbH – gültig ab 01.01.2022

Version 1.0, 12/2021

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend AVB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die von der ArcelorMittal Träger und Spundwand GmbH (nachfolgend „Verkäufer“ oder „wir“) gegenüber dem Kunden erbracht werden.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst zustande, wenn wir die Annahme der Bestellung des Kunden bestätigen. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen (AVB). Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Unsere Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Angebote des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt auch für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben, es sei denn, dass für die Geschäftsbedingungen die beiderseitige elektronische Übermittlungsform vereinbart ist und die Übermittlung an die zur Entgegennahme derartiger Erklärungen ausdrücklich bestimmte Anschrift erfolgt. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und insbesondere Garantien werden erst durch unsere besondere schriftliche Bestätigung verbindlich. Alle Angaben betreffend Abmessungen, Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Berechnungen, Montageskizzen, Zeichnungen, Katalogen, Preislisten, on-line Veröffentlichungen und sonstigen Unterlagen und Software sind nur annähernd und insoweit unverbindlich. Das Gleiche gilt für die Angaben der Werke. Sollten einzelne AVB oder Teile dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder ungesetzlich sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Klauseln und Bedingungen hiervon unberührt.

3. Preise

1. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Angebote und Auftragsbestätigungen auf Basis von CPT -Preisen, gemäß Incoterms. In den Preisen sind u.a. die Aufwendungen für die Transporte enthalten. Etwaige Verpackungen und Versicherungen der Waren sind in den Preisen nicht inbegriffen.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in der Rechnungsstellung in der gesetzlich vorgegebenen Höhe berechnet und gesondert ausgewiesen. Bei Auslandsgeschäften hat der Kunde die für den Transfer in das Empfängerland anfallenden Abgaben und Gebühren, insbesondere Zölle und die darüber hinaus im Empfängerland selbst anfallenden gesetzlichen Abgaben oder Gebühren zu tragen.

4. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass der Verkäufer am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

2. Bei Zielüberschreitungen werden automatisch und ohne dass es einer Mahnung bedarf, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz berechnet.

3. Soweit infolge nachträglicher eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, so sind wir berechtigt, ihn -unabhängig der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel - fällig zu stellen.

4. Ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, so ist der Verkäufer nicht an die zuvor genannte Zahlungsfrist gebunden, es hat Barzahlung entweder vor dem Versand oder vor der Herstellung der Ware zu erfolgen.

5. Gerät der Kunde in Zahlungsrückstand, welcher auf eine Gefährdung unserer Forderungen hindeutet, so ist der Verkäufer ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, (a.) den Teil der vertraglichen Leistungen zurückzubehalten, den er bisher noch nicht erfüllt hat, oder (b.) die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen, ohne dass diese Rücknahme als Rücktritt vom Vertrag gilt. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber durch dessen Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Vorschriften der Insolvenzverordnung bleiben unberührt.

6. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiter ausstehenden Leistungen und Lieferungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Bei Zahlungsverzug darf der Kunde in keinem Fall Maßnahmen (weder Verkauf noch Verarbeitung) ergreifen, die sich auf die Waren auswirken können.

7. In den Fällen der Ziffer 3-6 können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.

8. Die in Ziffer 3-6 genannten Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.

9. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

5. Sicherheiten

Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

6. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, welche durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z.B. aus Umkehrwechsel. Der Saldovorbehalt erlischt mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
3. Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswertes der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäss den Ziffern 5 und 6 uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt jeweils auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen.
5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäss Ziffer 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Klausel A.2.3-6 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
8. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

B. Ausführung der Lieferung

1. Lieferfristen, Liefertermine

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferfristen gelten mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung als annähernd und unverbindlich.
2. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten- auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten - wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringungen in - oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches -, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
3. Der Vertrag kann von uns unter Vorbehalt unserer sonstigen Rechte teilweise oder ganz gekündigt werden, falls der Käufer uns Spezifikationen oder notwendige Einzelangaben nach Ablauf der vereinbarten Frist vorenthält.
4. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung oder Versandbereitschaft als eingehalten.
5. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unseren Zulieferanten betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, z. B. Krieg, Fälle der höheren Gewalt, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung oder sonstige Ausführung des Vertrages durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, insbesondere wenn sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate verzögert, können wir vom Vertrag zurücktreten. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Falle auch Streiks oder Aussperrungen.

2. Abmessungen, Gewichte, Güten, techn. Vorschriften, Toleranzen

Abmessungen, Gewichte, Güten, techn. Vorschriften, Toleranzen bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss in der Bundesrepublik Deutschland geltenden DIN-/EN-Normen. Bezugnahmen auf Normen, Werknormen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen, sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Garantien, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Dies gilt auch für Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS. Gewichte werden nach geltender Norm ermittelt, wobei das theoretische DIN-/EN Werksgewicht von 7,85 kg/dm³ maßgebend ist. Die in der jeweils letzten Fassung des Produktkatalogs vorgegebenen Angaben gelten als Grundlage für die Ermittlung der theoretischen Werksgewichtsermittlung und der Fakturierung. Der Käufer trägt das alleinige Risiko, dass sich die vom Verkäufer zu liefernden Waren für die beabsichtigten Verwendungszwecke eignen. Beratungen und Hinweise des Verkäufers – auch in Bezug auf Schutzrechte Dritter – sind unverbindlich. Be- oder verarbeitet oder verwendet der Käufer die gelieferten Waren, so liegt dies in seinem Verantwortungsbereich.

3. Gefahrübergang – Lieferung – Versand – Umsatzsteuer

1. Beim Fehlen einer ausdrücklichen Weisung des Bestellers sind wir berechtigt, die Versandart und das Transportmittel sowie den Spediteur oder Frachtführer zu bestimmen. Falls von den Parteien nicht etwas anderes vereinbart wurde, bezieht sich der Verkäufer auf die Incoterms in jeweils gültiger Fassung.
2. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware von uns für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird.
3. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
4. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
5. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über. Die Kosten der Annahme oder einer aufgrund der Annahme erforderlichen Inspektion trägt der Kunde.
5. Kommt für den Verkauf der Waren eine Umsatzsteuerbefreiung in Betracht - da es sich um einen innergemeinschaftlichen Verkauf (innerhalb der Europäischen Gemeinschaft) handelt, oder aufgrund eines dies ermöglichenden Exportziels - und hat der Kunde den Versand ganz oder zum Teil auf eigene Gefahr und Kosten übernommen (Lieferbedingungen EXW, FOB, FCA usw.), so ist der Verkäufer zur Beantragung der Umsatzsteuerbefreiung nur verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt und den Transport in das Bestimmungsland ausreichend nachweist (Transportdokument: CMR, Konnossement, CIM, Ausfuhrerklärung usw.)

(a) der Käufer ist auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Erhalt der Lieferung folgende Unterlagen zukommen zu lassen:

- eine Kopie der Quittung für die gelieferten Waren, die das Datum ausweist und eine leserliche Unterschrift (Vor- und Zuname) enthält und die Lieferung der Waren in der in den Lieferangaben genannten und in der Rechnung in Bezug genommenen Art und Menge an die in der Rechnung angegebene Anschrift bestätigt.

- eine Kopie des Frachtbriefs oder der sonstigen Transportdokumente, an die die Lieferbestätigung der Ware geheftet ist

(b) für den Fall, dass die sich vorstehend aus (a) ergebende Frist nicht eingehalten wird, hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer für jeden Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 EUR aufzuerlegen. Die Vertragsstrafe ist aber in jedem Falle auf die Höhe des Umsatzsteuerbetrages in Bezug auf den Lieferwert begrenzt (ausgewiesen in Euro).

(c) der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich (innerhalb von 1 bis 3 Tagen) über Folgendes in Kenntnis zu setzen:

- Änderung der Umsatzsteuer- Identifikationsnummer des Käufers für innergemeinschaftliche Geschäfte,

- Änderung des Firmennamens und/oder der Firmenanschrift.

4. Übereinstimmung – Untersuchung

Für alle Lieferungen gelten die üblichen Maß- und Gewichtstoleranzen. Der Kunde hat die Waren bei Anlieferung auf die in der Auftragsbestätigung angegebenen Maße (Gewicht, Länge und Breite) zu untersuchen und alle offensichtlichen Mängel und Schäden der Waren dem Verkäufer anzuzeigen. Abgelieferte Waren gelten automatisch als vom Kunden genehmigt, wenn er die vorgenannten Schäden nicht innerhalb von 3 Tagen nach ihrer Anlieferung und vor ihrer Verarbeitung schriftlich dem Verkäufer mitteilt. Der Verkäufer wird danach weder Rechte noch Ansprüche aufgrund von Fehlern, Mängeln und/oder Abweichungen der Waren von der Auftragsbestätigung anerkennen, die bei einer angemessenen Untersuchung entdeckt worden wären, wenn eine solche durchgeführt worden wäre.

C. Allgemeine Haftungsbegrenzung, Verjährung, Höhere Gewalt

1. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

2. Verjährung

Soweit nicht anders vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, welche der Käufer gegen uns aus der Lieferung der Ware hat, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Für Waren, die gegen Nachweis durch den Verkäufer bei Bestellung entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt eine Frist von drei Jahren nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleibt unsere Haftung aus vorsätzlichen und grobfahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

3. Höhere Gewalt

Die Produktion, der Versand und die Ablieferung des Verkäufers kann durch Kriege (gleichgültig, ob erklärt oder nicht), Streiks, Arbeitskonflikte, Unfälle, Brände, Überflutungen, Naturereignisse, Transportverzögerungen, Materialknappheit, Anlagenstörungsfälle, die Bedingungen des Werkes, Gesetze, Verordnungen, Verfügungen von Verwaltungsbehörden oder aus sonstigen Gründen außerhalb der vernünftigen Kontrolle des Verkäufers beeinträchtigt werden. Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen oder Störungen der Erfüllung, die ganz oder zum Teil Folge dieser Ereignisse sind; dies gilt auch bei Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses, dessen Nichteintritt eine Grundannahme der Auftragsbestätigung war und dessen Eintritt die Erfüllung durch den Verkäufer undurchführbar macht.

In jedem dieser Fälle ist der Verkäufer berechtigt, innerhalb eines angemessenen verlängerten Zeitraums seine Verpflichtungen zu erfüllen und seine Produktion nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auf seine Kunden aufzuteilen. Diese Bestimmung gilt auch mutatis mutandis für den Kunden. Der Eintritt einer dieser Fälle von höherer Gewalt ist der anderen Partei schriftlich innerhalb von 3 Tagen ab seinem Eintritt mitzuteilen.

D. Sonstiges

1. Ausfuhrnachweis, Rechnungslegung

1. Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer) oder dessen Beauftragter, Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Ausland, so hat der Auftraggeber uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so hat der Käufer die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.

2. Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für unsere Lieferung zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

3. Bei der Abrechnung von Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten kommt die Umsatzsteuerregelung des jeweiligen Empfänger-Mitgliedstaates zur Anwendung, wenn entweder der Käufer in einem anderen EU-Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer registriert ist oder wenn wir in dem Empfänger-Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer registriert sind.

2. Unzulässige Weiterlieferung, Fehlleitung

1. Erzeugnisse, die nicht ausdrücklich zum Export in Drittländer verkauft sind, dürfen nicht in unverarbeitetem Zustand in Länder außerhalb der EU verbracht werden. Auf unser Verlangen hat der Käufer den Verbleib der Waren nachzuweisen.

2. Verstößt der Käufer gegen diese Verpflichtungen, so hat er uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des vereinbarten Kaufpreises zu zahlen. Wir sind berechtigt, statt dessen Ersatz des tatsächlichen Schadens zu verlangen.

3. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass Erzeugnisse an keinen anderen Bestimmungsort und zu keinem anderen Empfänger gelangen, als er mit uns vereinbart hat.

4. Verstößt der Käufer gegen diese Verpflichtungen und

- zieht daraus einen ungerechtfertigten Vorteil bei der Frachtberechnung, so hat er uns eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Wertes dieses Vorteils zu zahlen;

- zieht daraus einen ungerechtfertigten Preisvorteil, so hat er uns eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Wertes dieses Vorteils zu zahlen.

5. Auf unser Verlangen hat der Käufer nachzuweisen, dass er die in Pkt. 1 genannte Verpflichtung erfüllt hat.

3. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrags entstehen, sind nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) zu beurteilen. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Köln. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Kunden auch an anderen gesetzlich eröffneten Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Vertragsteile für alle Ansprüche aus der laufenden Geschäftsverbindung ist der Sitz des Verkäufers, nach seiner Wahl auch der Sitz seiner jeweiligen mit der Lieferung beauftragten Zweigniederlassung. Der Verkäufer ist auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für Lieferungen ab Werk oder Lager ist Erfüllungsort das Lieferwerk oder das Lager. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen sowie dieser Geschäftsbedingungen lässt die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine ungültige Bestimmung ist so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte Zweck erreicht wird.